

CHINA

Öffentliche Bekanntmachung des Staatlichen Zentralamtes für Qualitätsüberwachung, Inspektion und Quarantäne der Volksrepublik China (AQSIQ) über die Klärung der Fragen zur Inspektion und Überwachung von importierten Holz- und Korkabfällen, Nr. 6/2017

(2017年第6号; 质检总局关于明确进口木及软木废料检验监管有关问题的公告)

Quelle: http://www.aqsiq.gov.cn/xxgk_13386/jlgg_12538/zjgg/2017/201701/t20170122_481664.htm,
aufgerufen am 22.07.2017

(Übersetzung aus dem Chinesischen im Auftrag des Ministeriums für Ernährung und Landwirtschaft, 24.10.2017)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

2017 Nr. 6

Öffentliche Bekanntmachung des Staatlichen Zentralamtes für Qualitätsüberwachung, Inspektion und Quarantäne der Volksrepublik China (AQSIQ) über die Klärung der Fragen zur Inspektion und Überwachung von importierten Holz- und Korkabfällen

Um illegale Importe von Feststoffabfällen zu verhindern, um die Sicherheit der Staatsgrenzen und die Umweltsicherheit zu schützen, werden hiermit die Fragen zur Überwachung von importierten Holz- und Korkabfällen wie folgt geklärt:

I. Die unten genannten drei Arten von Handelswaren sind bereits unter den Holz- und Korkabfällen in der Anlage 3 „Verzeichnis für Feststoffabfälle, die ohne Einschränkung eingeführt und als Rohstoff verwendet werden können“ der gemeinsamen öffentlichen Bekanntmachung des Ministeriums für Umweltschutz, des Handelsministeriums, der Staatlichen Kommission für Entwicklung und Reform, der Allgemeinen Zollverwaltung und des AQSIQ (2014 Nr. 80) aufgeführt und unterliegen wie Feststoffabfälle der Einfuhrverwaltung.

- (1) Holzpellets (HS-Nummer 4401310000)
- (2) Sonstige Sägespäne, Holzabfälle und -splitter (HS-Nummer 4401390000)
- (3) Korkabfälle (HS- Nummer 4501901000)

Gemäß den gesetzlichen Regelungen zur Verwaltung der Volksrepublik China für Feststoffabfälle und zur Inspektion von Einfuhr- und Ausfuhrwaren etc. müssen bei Feststoffabfällen, deren Import eingeschränkt ist oder nicht eingeschränkt ist, strikt die Registrierung der Lieferanten und der Warenempfänger, die Inspektion vor dem Verladen im Ausland, die Inspektion und Quarantäne der Waren nach der Ankunft am Grenzübergang und das Überwachungssystem für die nachfolgenden Schritte durchgeführt bzw. umgesetzt werden.

- II. In Artikel 8 Absatz 2 der „Verwaltungsmaßnahmen für die Einfuhr von Feststoffabfällen“ (Gemeinsamer Erlass Nr. 12 des Ministeriums für Umweltschutz, des Handelsministeriums, der Staatlichen Kommission für Entwicklung und Reform, der Allgemeinen Zollverwaltung und des AQSIQ) ist geregelt, dass es „verboten ist, Feststoffabfälle zum Zwecke der Wärmegewinnung bzw. -rückgewinnung zu importieren“. Gemäß der oben genannten Regelung gehören Biomasse-Pelletbrennstoffe, die unter den oben genannten drei Arten von Handelswaren oder unter den oben genannten drei Codes eingeführt worden sind, und die zur Verbrennung verwendeten Holzpellets und Kokosshalen sowie sonstige Waren, wie beispielsweise die zur Verbrennung verwendeten Holz- und Korkabfälle, zu den Feststoffabfällen, deren Einfuhr nach China verboten ist.
- III. Falls die in Absatz I. der vorliegenden Bekanntmachung aufgelisteten Waren eingeführt werden, so muss der Warenempfänger oder sein Vertreter bei der Meldung der Waren zur Inspektion rechtzeitig gegenüber der für die Inspektion und Quarantäne zuständige Behörde entsprechende Angaben vorlegen und eine Erklärung über den Verwendungszweck und die Firma bzw. Institution, die die Waren verarbeiten und nutzen, abgeben (Formular siehe Anlage 1). Gemäß den Regelungen für die Inspektion, Quarantäne und Überwachung von importierten Abfallrohstoffen wird die für die Inspektion und Quarantäne zuständige Behörde die Meldung der Waren zur Inspektion entgegennehmen zur Bearbeitung und die Inspektion, Quarantäne und Überwachung durchführen. Erfüllen die Waren die Anforderungen der Inspektion und Quarantäne, so werden sie freigegeben, und die für die Inspektion und Quarantäne zuständige Behörde muss die Umstände der Inspektion und Quarantäne der importierten Abfallrohstoffe an die Umweltschutzbehörde der Kreisebene oder der der Kreisebene übergeordneten Ebene melden, welche für den Sitz der Firma bzw. Institution, die gemäß der Erklärung des Betriebs die Waren verarbeitet und nutzt, zuständig ist (Formular siehe Anlage 2).

Anlagen:

1. Erklärung zu den Angaben bezüglich der importierten Holz- und Korkabfälle (Formular)
2. Schreiben zur Meldung der Umstände der Inspektion, Quarantäne und Überwachung der importierten Holz- und Korkabfälle (Formular)

*Staatlichen Zentralamtes für Qualitätsüberwachung, Inspektion und Quarantäne der
Volksrepublik China (AQSIQ)*

18. Januar 2017

Anlage 1

Erklärung zu den Angaben bezüglich der importierten Holz- und Korkabfälle

Bezeichnung der Ware		HS- Nummer	
Verwendungszweck der Einfuhr			
Angaben zum Warenempfänger			
Bezeichnung des Warenempfängers			
Nummer der Registrierungsbescheinigung			
Angaben zu der Firma bzw. Institution, die die Waren verarbeitet bzw. nutzt			
Bezeichnung der Firma bzw. Institution			
Anschrift			
Kontaktperson / Telefon			
<p>Die oben genannten Inhalte sind wahrheitsgemäß und fehlerfrei, die vorliegende Firma bzw. Institution übernimmt die entsprechende rechtliche Verantwortung für die oben genannten Inhalte der Erklärung.</p> <p style="text-align: center;">Warenempfänger (Stempel der Firma bzw. Institution) Jahr Monat Tag</p>			
Sonstige Angaben			

Anmerkung: Das vorliegende Dokument wird in zwei Ausfertigungen erstellt, eine Ausfertigung verbleibt zur Aufbewahrung bei der für die Inspektion und Quarantäne zuständigen Behörde, die andere Ausfertigung wird von der für die Inspektion und Quarantäne zuständigen Behörde an die Umweltschutzbehörde übermittelt.

Anlage 2:

**Schreiben der Inspektions- und Quarantänebehörde XX zur Meldung der
Umstände der Inspektion, Quarantäne und Überwachung
der importierten Holz- und Korkabfälle**

An die Umweltschutzbehörde XX:

Für die von der Firma XX (Registrierungsnummer des inländischen Warenempfängers BXXXXXX) importierten Holzpellets (HS-Nummer 4401310000) [oder sonstige Sägespäne, Holzabfälle und -splitter (HS-Nummer 4401390000)] hat die vorliegende Behörde bereits gemäß dem entsprechenden Verfahren einen Freigabebescheid für Einfuhrwaren (No. XXXXXXXX) ausgestellt.

Gemäß der Erklärung des Unternehmens wird diese Charge von Waren an die Firma XX (Firma bzw. Institution, die die Waren verarbeitet bzw. nutzt) übergeben zur Verarbeitung bzw. Nutzung (nicht zum Zweck der Wärmegewinnung bzw. -rückgewinnung). Um sicherzustellen, dass die Charge von importierten Abfallrohstoffen innerhalb der Grenzen der Volksrepublik China legal genutzt wird, und zu verhindern, dass diese Charge in illegalen Verarbeitungsstellen verbraucht wird und eine Umweltverschmutzung verursacht, werden nun die entsprechenden Angaben über die Firma bzw. Institution, die laut der Erklärung des Unternehmens die Waren verarbeiten und nutzen soll, an Ihre Behörde übermittelt.

Falls Ihre Behörde bei der Überwachung feststellt, dass der Warenempfänger nicht gemäß den Vorschriften die Waren an die Firma bzw. Institution, die laut der Erklärung des Unternehmens die Waren verarbeiten und nutzen soll, übergeben hat, oder die Waren an andere illegale Verarbeiter bzw. Nutzer übergeben hat, bitten wir darum, die entsprechenden Angaben an die vorliegende Behörde zu übermitteln.

Anlage: Erklärung der Firma XX zu den Angaben bezüglich der importierten Holz- und Korkabfälle

Kontaktperson:

Telefonnummer für die Kontaktaufnahme:

Inspektions- und Quarantänebehörde XX

Jahr Monat Tag